

AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

32. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 19.04.2023

05/2023

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 3. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 26. April 2023
Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
 Versammlungsraum, Dorfstraße 14 f,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

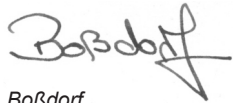
Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 08.03.2023
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen für das DGH Schönefeld - Los 9 Elektroinstallation
8. Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen für das DGH Schönefeld - Los 10 Heizung/Lüftung/Sanitär

II. Nicht öffentliche Sitzung:

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 08.03.2023
2. Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 420 der Flur 2 in der Gemarkung Malterhausen (Teilfläche)
3. Beschluss zum Verkauf der Trauerhalle im OT Seehausen



Boßdorf
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 29.03.2023, welche im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung beruft einstimmig Frau Manuela Tampe mit Wirkung vom 1. April 2023 als Vorsitzende des Seniorenbeirates der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GV06/03/23**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung bestellt einstimmig Herrn Patrick Bellin als Gemeindeführer und als seine Stellvertreter Herrn René Buhle und Herrn Matthias Münch (**Beschluss-Nr. GV07/03/23**).

TOP 9.1:

Die Gemeindevertretung lehnt mit 2 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen den Antrag der CDU-Fraktion zur Ausreichung finanzieller Mittel in Höhe von 13.000 € im Haushaltsjahr 2023 an alle Ortsteile/ „Kulturroschen“ gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf ab (**Beschluss-Nr. GV08/03/23**).

TOP 9.2:

Die Gemeindevertretung lehnt mit 7 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen den Antrag der SPD-Fraktion zur Ausreichung finanzieller Mittel in Höhe von 7.100 € im Haushaltsjahr 2023 an alle Ortsteile/ „Kulturroschen“ gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf ab (**Beschluss-Nr. GV09/03/23**).

TOP 9.3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Ausreichung finanzieller Mittel in Höhe von 4.400,- € im Haushaltsjahr 2023 an alle Ortsteile gemäß § 46 Abs. 4 BbgKVerf. Jeder Ortsteil erhält einen sogenannten „Kulturroschen“ in Höhe von 200,- €.

Er ist zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen einzusetzen. Die (Teil-) Auszahlung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Verwendungsnachweis der ausgezahlten Summe ist mit Originalbelegen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen (**Beschluss-Nr. GV10/03/23**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Wasserturm“ im Ortsteil Altes Lager bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um 1,50 m gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen (**Beschluss-Nr. GV11/03/23**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung billigt einstimmig den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Solarpark Kurzlippsdorf“ bestehend aus der Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2023.

Der Entwurf der Planzeichnung sowie die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen

(**Beschluss-Nr. GV12/03/23**).

TOP 12:

Die Gemeindevertretung billigt einstimmig den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf und der Begründung mit Umweltbericht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ in der Fassung vom Februar 2023. Der Entwurf der 3. Änderung und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen (**Beschluss-Nr. GV13/03/23**).

TOP 13:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die „Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Niedergörsdorf“ (**Beschluss-Nr. GV14/03/23**).

Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Gemeinde Niedergörsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz - BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.03.2023 (Beschluss Nr. GV14/03/23) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Gemeinde Niedergörsdorf erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Die übrigen Regelungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Grundsatz

- (1) Entschädigt wird der geldliche und sonstige persönliche Aufwand, der den Schiedspersonen in Ausübung ihrer Funktion entsteht. Dazu zählen insbesondere anteilige Kosten für die Nutzung privater Räume, den eigenen PC, Kosten für Porto, Telefonkosten und Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes. Die Erstattung von Kosten für Seminare, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge u. dgl. bleiben davon unberührt.
- (2) Für Dienstreisen zu Fortbildungslehrgängen werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

(3) Die Schiedspersonen haben gemäß § 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstausfall.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Schiedspersonen der Gemeinde Niedergörsdorf erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro je Schiedsperson.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich jeweils zum 1. des Monats für den zurückliegenden Monat gezahlt. Der Anspruch der monatlichen Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson. Abweichend von Satz 2 erfolgt die erstmalige Auszahlung der Entschädigung nach dieser Satzung im August 2023.

(2) Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstausfall erfolgt jeweils nach Antragsstellung.

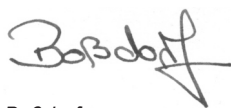
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Auszahlung von Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Verdienstausfall werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und Kontoverbindung. Nach Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson werden diese Daten gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Niedergörsdorf, 30.03.2023



Boßdorf
Bürgermeisterin

TOP 14

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf vom 29.03.2023 (Gefahrenabwehrverordnung), **Beschluss-Nr. GV15/03/23**.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf (Gefahrenabwehrverordnung) vom 29.03.2023

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S.3) sowie aufgrund des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I/72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, Nr. 17, S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8, S.17) erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Niedergörsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2023 (Beschluss Nr. GV15/03/23) für das Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle

dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze, Verkehrsinseln, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Buchten und Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung von Verkehrsflächen im Zusammenhang stehen (z. B. Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser) soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

1. Park- und Grünanlagen, Waldungen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterplätze, Sportplätze, Freibäder, Kleingärten, Pflanzbeete, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen;
2. Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Uferbereiche und Böschungen von Gewässern;
3. Sitz- und Ruhebänke, Einfriedungen, Toiletten- und Wetterschutzhäuser, Bushaltestellen, Abfallbehälter, Hundetoiletten, Fahrradständer und ähnliche Einrichtungen;
4. Verkehrszeichen, Zusatzzeichen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Hydranten;
5. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Post- und Meilensteine, Kunstgegenstände wie z. B. Standbilder und Plastiken oder ähnliche Einrichtungen.

(3) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung berechtigte Personen von Grundstücken.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

(1) Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung in üblicher Weise genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist untersagt:

1. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen einzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
2. unbefugt öffentliche Anlagen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den öffentlichen Anlagen Gegenstände oder Materialien abzustellen oder zu lagern sowie die Anlagen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu parken;
4. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesenen Bereichen;

5. den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind;
6. auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden oder zu grillen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesenen Bereichen;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. in Bushaltestellen sowie im unmittelbaren Umfeld Alkohol und Rauschmittel zu konsumieren;
9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbote

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (2) Unzulässig sind insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenstummeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben, Beschmieren von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Gebäuden;
 3. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (4) Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in das öffentliche Kanalnetz. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in das öffentliche Kanalnetz zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
- (5) Organische Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh, ähnliche pflanzliche Reststoffe, Erdaushübe oder ähnliche Materialien sind so zu transportieren, dass die Geruchsausbreitung geringgehalten wird und eine Verschmutzung der Verkehrsflächen sowie öffentlichen Anlagen ausgeschlossen wird.
- (6) Hat jemand Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen (auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis) verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5

Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, Bolz-, Skater- und Sportplätze dienen vorrangig dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Zusätzlich dürfen auf Bolz-, Skater- und Sportplätzen eingetragene Spiel- und Sportvereinigungen trainieren und auf Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder und Jugendlicher verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind auf Bolz- und Sportplätzen eingetragene Spiel- und Sportvereinigungen für Trainingszwecke.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln sowie das Rauchen von Tabak auf Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen ist untersagt. Ausgenommen vom Verbot Tabak zu rauchen und alkoholische Getränke zu konsumieren sind auf Bolz- und Sportplätzen eingetragene Spiel- und Sportvereinigungen sowie Vereine im Rahmen offizieller Veranstaltungen.
- (4) Die Benutzung der Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Auf Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen ist das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, untersagt.
- (6) Näheres kann auf den entsprechenden örtlichen Anschlägen oder Tafeln der einzelnen Plätze durch die Bürgermeisterin gesondert geregelt werden.

§ 6

Schutzvorkehrungen und Instandhaltung von privaten Grundstücken

- (1) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.
- (2) Einfriedungen und Anpflanzungen jeder Art, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken und Zäune dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten wird.
- (3) Einfriedungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegkreuzungen, -kurven und -einemündungen sind durch den Nutzungsberechtigten entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr und insbesondere der Sichtdreiecke nicht behindert wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 7

Hausnummern

- (1) Jedes Wohngebäude ist von dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Die Ziffern und Buchstaben haben sich von dem Untergrund deutlich abzuheben.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist diese an der zur Straße gelegenen und dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben oder an dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, das die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 8 Ruhestörender Lärm

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden nachfolgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr,
2. für die Ortsteilfeste, einmalig je Ortsteil/ Jahr, für die Nächte von Freitag zu Sonnabend sowie von Sonnabend zu Sonntag von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr.

§ 9 Verbrennen im Freien

- (1) Es ist gestattet, auf dem eigenem Grundstück oder mit Genehmigung des Eigentümers des Grundstückes, ein kleines Holzfeuer, ein kleines Feuer in einer Feuerschale oder in einem Feuerkorb abzubrennen, wenn die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind.

- (2) Folgende Voraussetzungen bzw. Anforderungen müssen erfüllt sein:
1. Es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz verwendet werden.
 2. Die Obergrenze für Durchmesser und Höhe des Brennstoffmaterials beträgt 1 m.
 3. Die Feuerstelle ist in ausreichendem Abstand zu Gebäuden oder brennbaren Materialien anzulegen. Zum Wald muss der Mindestabstand 50 m und bei selbst genutzten Grundstücken in Wald Nähe der Mindestabstand 30 m betragen.
 4. Das Holzfeuer darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.
 5. Es sind ausreichende Löschmittel (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöcher) bereitzuhalten.
 6. Das Feuer ist bis zum vollständigen Löschen der Glut zu beaufsichtigen und bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug sofort zu löschen.
 7. Das zu verbrennende Holz ist am Tage des Entzündens vor dem Abrennen umzuschichten.

- (3) Das Verbrennen ist untersagt:
1. bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandgefahrenstufe 4).
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).
 3. soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

- (4) Ausnahmen von den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen bzw. Anforderungen, können auf Antrag von der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist. Die Ausnahmegenehmigung ist an örtliche und zeitliche Voraussetzungen gebunden und wird mit Auflagen erteilt.

- (5) Weiteres regelt das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), des Waldgesetz des Landes Brandenburgs (LWaldG) und die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung Brandenburg (AbfKompVbrV).

§ 10 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von öffentlich zur Verfügung stehenden oder öffentlich zugänglichen Gewässern ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde Niedergörsdorf ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist ferner verboten,
1. die obigen Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren.
 2. Löcher in das Eis zu schlagen, zu bohren oder Eis zu entnehmen.

§ 11 Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere in den gesetzlichen Ruhezeiten nicht durch lang andau-

erndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit stören.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Halter und Führer von Tieren haben dafür geeignete Materialien (z. B. Tüten) mitzuführen. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.

- (3) Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Der Hundeführer muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten.

- (4) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels einer Tätowierung oder durch das Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen und bei einem Haustierrregister (TASSO e.V., Findefix, o.ä.) zu registrieren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßige Futter zur Verfügung stellt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Anlagen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Anlagen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Betroffenen sind vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Anlagen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellenden die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Absatz 1 Satz 1 auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert,
 2. § 2 Absatz 1 Satz 2 die Benutzung der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen vereitelt oder beschränkt,
 3. § 3 Absatz 2 Nr. 1. auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher oder Pflanzen bzw. Teile davon einpflanzt, entfernt, beschädigt, verändert oder deren Bestand gefährdet,
 4. § 3 Absatz 2 Nr. 2. unbefugt öffentliche Anlagen entfernt, versetzt, beschädigt beeinträchtigt oder nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 5. § 3 Absatz 2 Nr. 3. in öffentlichen Anlagen Gegenstände oder Materialien abstellt oder lagert,
 6. § 3 Absatz 2 Nr. 3. öffentliche Anlagen, außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen, mit Kraftfahrzeugen befährt oder dort parkt,
 7. § 3 Absatz 2 Nr. 4. auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen außerhalb ausdrücklich ausgewiesener Bereiche nächtigt, Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder benutzt,
 8. § 3 Absatz 2 Nr. 5. Haushalts- oder Gewerbeabfälle in öffentlichen Sammelbehältern entsorgt,
 9. § 3 Absatz 2 Nr. 6. auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Bereiche, Feuer entzündet oder grillt,

10. § 3 Absatz 2 Nr. 7. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
11. § 3 Absatz 2 Nr. 8. in Bushaltestellen oder deren unmittelbarer Umfeld Alkohol oder Rauschmittel konsumiert,
12. § 3 Absatz 2 Nr. 9. in den dort genannten Bereichen einer der in § 55 Absatz 2 GewO genannten gewerblichen Tätigkeiten nachgeht,
13. § 4 Absatz 2 Nr. 1. Unrat, Zigarettenstummeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt,
14. § 4 Absatz 2 Nr. 2. Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und öffentliche Gebäude beschriftet, bemalt, besprüht, beklebt oder beschmiert,
15. § 4 Absatz 2 Nr. 3. auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anbringt oder verteilt,
16. § 4 Absatz 2 Nr. 3. zugelassene Werbeflächen unzulässig in jeglicher Art überdeckt,
17. § 4 Absatz 3 Satz 2 Fahrzeuge, Gefäße oder andere Gegenstände mit Reinigungszusätzen reinigt,
18. § 4 Absatz 3 Satz 3 Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen vornimmt bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliches Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden,
19. § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen, Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten in die Umwelt freisetzt,
20. § 4 Absatz 4 Satz 3 als Verursacher nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift,
21. § 4 Absatz 4 Satz 4 die sofortige Meldung an Polizei oder Ordnungsamt unterlässt,
22. § 4 Absatz 5 organische Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche, Kompost sowie Stroh, ähnliche pflanzliche Reststoffe, Erdaushübe oder ähnliche Materialien transportiert ohne die Geruchsbelastigung gering zu halten oder die Verschmutzung von Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auszuschließen,
23. § 4 Absatz 6 als Verursacher Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen nach einer Verunreinigung nicht unverzüglich ordnungsgemäß reinigt,
24. § 5 Absatz 1 Kinderspielplätze nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Bolz-, Skater- und Sportplätze unzulässig nach Vollendung des 18. Lebensjahres nutzt,
25. § 5 Absatz 2 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätze unzulässig zum Aufenthalt nutzt,
26. § 5 Absatz 4 auf Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen unzulässig alkoholische Getränke oder Rauschmittel konsumiert oder Tabak raucht,
27. § 5 Absatz 6 auf Kinderspiel-, Bolz-, Skater- und Sportplätzen unzulässig Tiere mit sich führt,
28. § 6 Absatz 1 Gegenstände an Gebäuden oder anderen Anlagen anbringt und durch diese Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
29. § 6 Absatz 2 und 3 Anpflanzungen jeder Art in Verkehrsflächen sowie in den Luftraum über Verkehrsflächen hineinragen lässt oder durch Einfriedungen oder Anpflanzungen Sichtbeeinträchtigungen für den Straßenverkehr verursacht,
30. § 6 Absatz 4 Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen nicht unverzüglich entfernt,
31. § 7 Absatz 1 sein Wohngebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
32. § 7 Absatz 2 die Hausnummer nicht so am Wohngebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Straßenseite aus, erkennbar den Haupteingang ausweist,
33. § 7 Absatz 3 die alte durchgestrichene Hausnummer vor Ablauf eines Jahres entfernt,
34. § 8 außerhalb der Zeiten der zugelassenen Ausnahmen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt, oder spielt, sodass Nachbarn oder unbeteiligte Personen gestört werden,
35. § 9 Absatz 2 nicht ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz verbrennt, die zulässige Obergrenze für Durchmesser und Höhe des Brennstoffmaterials über 1 m erweitert, die in § 9 Absatz 2 Nr. 3. genannten Abstände nicht beachtet, Holzfeuer mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet, nicht ausreichende Löschmittel bereithält, das Feuer nicht bis zum vollständigen Löschen der Glut beaufsichtigt oder das zu verbrennende Holz nicht am Tage des Entzündens umzuschichtet,
36. § 9 Absatz 3 Feuer bei anhaltender Trockenheit und / oder bei starkem Wind entfacht oder die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch das Feuer gefährdet oder belästigt,
37. § 10 Absatz 1 öffentlich zur Verfügung stehende oder öffentlich zugängliche Eisflächen betritt,
38. § 10 Absatz 2 öffentlich zur Verfügung stehende oder öffentlich zugängliche Eisflächen mit dem Fahrzeug befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
39. § 11 Absatz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder die Allgemeinheit in den gesetzlichen Ruhezeiten durch lang andauerndes Bellen, Heulen, Krähen oder ähnliche Geräusche gestört wird,
40. § 11 Absatz 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt oder keine geeigneten Materialien zur Aufnahme der Hinterlassenschaften vorzeigen kann,
41. § 11 Absatz 3 Hunde nicht beaufsichtigt und sicher führt oder weder körperlich noch geistig Gewähr für ein beaufsichtigtes und sicheres führen bietet,
42. § 11 Absatz 4 seine freilaufende Katze nicht kastrieren und tätowieren oder durch das Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen lässt und die Katze nicht bei einem Haustierregister registriert,
43. § 12 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und sonstige Anlagen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Anlagen, Vermessungszeichen und Feuermelder verhindert oder diese beseitigt, selbst verändert oder verdeckt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung


Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 9. November 2005 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und der Sperrzeiten außer Kraft.
- (3) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 30.03.2023



Boßdorf
Bürgermeisterin

TOP 15

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt einstimmig die Bürgermeisterin, die Gasbeschaffung und den Abschluss eines Gaslieferungsvertrages für die Gemeinde Niedergörsdorf als Geschäft der laufenden Verwaltung durchzuführen, **Beschluss-Nr. GV16/03/23.**

TOP 16

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Dienstleistungen für die Veranstaltungsreihe Konversionsommer 2023 im Land Brandenburg an die Bietergemeinschaft ARGE KONVER zu vergeben, **Beschluss-Nr. GV17/03/23.**

TOP 17

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Vollstreckung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming, **Beschluss-Nr. GV18/03/23.**

Bekanntmachung der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 zum Bebauungsplan „Solarpark Kurzlippsdorf“ sowie zur parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung hat am 14.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Zeitraum von 19.07.2021 bis 23.08.2021 sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.07.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nach Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ sowie zur parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Kurzlippsdorf. Im Norden, Osten und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen an.

Das Plangebiet soll größtenteils zu einem Sondergebiet „Solarpark“ entwickelt werden. Während südliche Bestandsgebäude erhalten bleiben und mit Dachflächen-Solaranlagen ausgestattet werden, werden 13 Gebäude mit einer Fläche von 11.200 m² sowie Wege und sonstige versiegelte Flächen von 14.800 m² für die zukünftige Nutzung zurückgebaut. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen zudem auch Flächen für naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

Ein nordwestliches Gebäude, welches derzeit als Verwaltungs- und Technikgebäude genutzt wird, soll erhalten bleiben.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 56 der Flur 7 in der Gemarkung Blönsdorf mit einer Größe von ca. 7 ha.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Planungsziel

Das Plangebiet wird zum großen Teil als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Ziel ist es, Planungsrecht für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie herzustellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die formelle Beteiligung zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist erfolgt in der Zeit vom

02.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ in der Fassung vom Februar 2023 bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht
- Entwurf zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung vom Februar 2023 bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie
- Fortschreibung des Landschaftsplanes Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ in der Fassung vom Februar 2023

können im Bauamt (Zimmer 29) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Dienstag/Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Internet

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen und heruntergeladen werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten der umweltbezogenen Informationen liegen für den Entwurf mit dem Umweltbericht, den umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie mit den umweltbezogenen Gutachten vor und können eingesehen werden:

Zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kurzlippsdorf“ sowie zur parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:
 - o Tiere: mit Untersuchungen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern, Amphibien und Reptilien
 - o Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen und Einzelbäumen
 - o Boden: Entsiegelungsmaßnahmen, Inanspruchnahme von Boden und Fläche
 - o Mensch: Aussagen zu Blendwirkungen
 - o Wasser: Aussagen zum Oberflächengewässern und Grundwasser
 - o sowie zu den Schutzgütern Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.
 - o Darstellung des Eingriffsumfanges und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.
- Untersuchung zu Fledermäusen und Gebäudebrütern im Rahmen des Rückbaus ehemaliger Schweinemastanlagen bei Kurzlippsdorf, Hans Benicke, Berlin, Dezember 2022 - Anlage zum Entwurf des Bebauungsplans
- Kartierung der Amphibien und Reptilien im Bereich „Kurzlippsdorf“, Bartosz Lysakowski, Dienstleistungen für die Umwelt, Cottbus, 09.09.2022 - - Anlage zum Entwurf des Bebauungsplans

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarpark Kurzlippsdorf“ sowie zur parallelen 3. Änderung des Flächennutzungsplans vor:

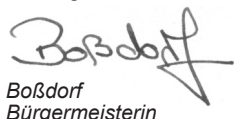
- Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklungsamt (vom 20.8.21/ 24.8.21), untere Naturschutzbehörde (vom 10.8.21/ 10.8.21), Umweltamt zum LP (vom 10.8.21)
- Landesamt für Umwelt, Fachabteilung Immissionsschutz (vom 11.8.21)
- Landesbetrieb Straßenwesen (vom 23.08.2021)

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 06.04.2023



Boßdorf
Bürgermeisterin

Aus den Ortsteilen**Dennewitz****Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein.

Sie findet am Donnerstag, dem 11.05.2023, um 19.00 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführung der Jagdpächter zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages
7. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Verschiedenes

Jagdvorstand

Kaltenborn**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn**

Als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kaltenborn lade ich alle Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kaltenborn am Donnerstag, dem 04.05.2023, um 18.00 Uhr in den Bungalow am Sportplatz (Kaltenborn 4b, 14913 Niedergörsdorf, OT Kaltenborn) zur öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Jagdvorstandes
3. Entlastung des Notjagdvorstandes/ Übergabe an den neuen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Kaltenborn
4. sonstige Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Kaltenborn

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen oder an den Besitzverhältnissen gab, sind aufgefordert, umgehend die Änderung beim Notjagdvorstand anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim Notjagdvorstand, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf (Tel. 033741/697-18).

Boßdorf

Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin
als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kaltenborn

Oehna**Einladung zur Mitgliederversammlung der
Jagdgenossenschaft Flämingland Oehna**

am Freitag dem 28. April 2022, um 18.30 Uhr im Gemeinderaum in Oehna

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Flämingland Oehna gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung für das Jagdjahr und das Geschäftsjahr 2022/2023:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr
3. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr
4. Bericht des Kassenführers zum Geschäftsjahr
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Geschäftsjahr
8. Verschiedenes

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen gab, sind hiermit dringend aufgefordert umgehend diese Änderungen anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Der Vorstand

Wergzahna**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergzahna
zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht
2022/2023**

Die Jagdgenossenschaft Wergzahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 31.03.2023 bei einer Anwesenheit von 64 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschlussfassung zum Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung 2022/2023
2. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023/2024
3. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
4. Beschlussfassung zur Bestellung des Rechnungsprüfers
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für 2022 in Höhe von 2,90 €/ha
6. Wahl des neuen Jagdvorstandes

Damit endet lt. BGB die Frist des Anspruches zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen für 2022/2023 nach Ablauf von 4 Jahren.

Jagdvorsteher

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.